

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/223
14. März 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 33 und 35

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/51/L.68 und Add.1)]

**51/223. Israelische Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet,
insbesondere im besetzten Ost-Jerusalem**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Schreiben des Ständigen Beobachters Palästinas im Namen der Mitgliedstaaten der Liga der arabischen Staaten, datiert vom 21.¹, 25.² und 27.³ Februar 1997,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über den Beschluß der Regierung Israels, im Gebiet des Dschebel Abu Ghneim in Ost-Jerusalem neue Siedlungstätigkeiten zu beginnen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über weitere in jüngster Zeit ergriffene Maßnahmen, die zu neuer Siedlungstätigkeit ermutigen oder diese erleichtern,

betonend, daß solche Siedlungen illegal sind und ein großes Hindernis für den Frieden darstellen,

¹A/51/805-S/1997/149; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/149.

²A/51/808-S/1997/157; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/157.

³*Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/165.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen betreffend Jerusalem sowie auf die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

bestätigend, daß alle von Israel getroffenen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen, mit denen eine Veränderung des Status Jerusalems bezweckt wird, namentlich die Enteignung von Land und Vermögen, ungültig sind und diesen Status nicht verändern können,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für den Nahostfriedensprozeß und alle seine Ergebnisse, namentlich das jüngste Abkommen über Hebron,

besorgt über die Schwierigkeiten, die sich dem Nahostfriedensprozeß entgegenstellen, und insbesondere ihre Auswirkungen auf die Lebensumstände des palästinensischen Volkes, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich derjenigen, die sie in den bereits geschlossenen Abkommen eingegangen sind,

nach Erörterung der Situation auf ihrer 91., 92. und 93. Plenarsitzung am 12. und 13. März 1997,

1. *fordert* die israelischen Behörden *auf*, alle Handlungen oder Maßnahmen, einschließlich der Siedlungstätigkeit, zu unterlassen, welche die Gegebenheiten am Boden verändern und so die Verhandlungen über Fragen des endgültigen Status präjudizieren und sich nachteilig auf den Nahostfriedensprozeß auswirken;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, ihren rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴, das auf alle seit 1967 von Israel besetzten Gebiete Anwendung findet, genau nachzukommen;

3. *fordert* alle Parteien *auf*, im Interesse des Friedens und der Sicherheit ihre Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage fortzusetzen und die von ihnen geschlossenen Abkommen fristgerecht durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Israels die Bestimmungen dieser Resolution zur Kenntnis zu bringen.

*93. Plenarsitzung
13. März 1997*

⁴Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970 bis 973.